



# SATZUNG

## TURNVEREIN MARKDORF 1880 e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4	Mitglieder .....	3
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Beiträge .....	4
§ 7	Vereinsorgane .....	4
§ 8	Mitgliederversammlung .....	4
§ 9	Vorstand .....	5
§ 10	Gesetzliche Vertretung .....	5
§ 11	Abteilungen .....	6
§ 12	Ausschüsse .....	6
§ 13	Jugendvertretung .....	6
§ 14	Wahlen und Abstimmungen .....	6
§ 15	Protokollierung der Beschlüsse .....	6
§ 16	Schatzmeister und Kassenprüfung .....	7
§ 17	Maßregelungen .....	7
§ 18	Haftung .....	7
§ 19	Auflösung .....	7

Fassung vom 23.03.2009



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Turnverein Markdorf 1880 e.V.**  
Kurzbezeichnung : **TVM**

Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen unter der Vereinsnummer 37 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung zur Förderung der sportlichen Tätigkeit in Markdorf:
  - a) unter einer möglichst weiten Zusammenfassung der Sporttreibenden;
  - b) die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte;
  - c) die Pflege und Förderung der Sportkameradschaft.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen entsprechend § 19 an die Stadt Markdorf.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen darf lediglich der Förderung des Vereinszwecks dienen und begründet keine Rechte und Pflichten, wie sie für natürliche Personen bestehen.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Antragsteller hat im Gesuch anzugeben, dass er sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts unterwirft.

Aufnahmegesuche Jugendlicher bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand, er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.



## § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern.

Für die Mitglieder sind die Vereinssatzung sowie alle anderen Vereinsanordnungen bindend.

- a) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
- b) Aktive Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten und sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.
- c) Als jugendliche Mitglieder gelten die Vereinsangehörigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.  
Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen des Vereins kein Stimmrecht; bei sie betreffenden Angelegenheiten steht ihnen ein Mitspracherecht zu. Die jugendlichen Mitglieder sind jedoch berechtigt, einen Jugendvertreter zu wählen, der ihre Interessen im Vorstand stimmberechtigt vertritt.
- d) Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie haben aber kein Anrecht auf ständige Benutzung der Sporteinrichtungen wie die Aktiven.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :

1. Wegen Nichterfüllung wesentlicher satzungsgemäßer Verpflichtungen.
2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
3. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Ausschließung kann das Mitglied - bei Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist dem Vorsitzenden schriftlich und mit einer Begründung versehen einzureichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Widerspruch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht, so ist dem Widerspruch stattzugeben und der Beschluss über den Ausschluss ist aufzuheben.

Die Beitragszahlungspflicht erlischt erst zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

Die Mitgliedschaft erlischt, ohne gesonderte Mitteilung, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 12 Monate mit den fälligen Beiträgen in Verzug ist.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche an das Vereinseigentum.



## § 6 Beiträge

Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Durch Mehrheit kann in der Jahreshauptversammlung oder in besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlungen die Festsetzung außerordentlicher Umlagen erfolgen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies erfordern.

Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, zur Abdeckung abteilungsspezifischer Aufgaben von ihren Mitgliedern nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes Sonderbeiträge zu erheben.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die satzungsmäßig vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der örtlichen Presse in den ersten drei Monaten im Kalenderjahr einzuberufen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen sowie des Kassenprüfberichtes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Satzungsänderungen.

Eine Abstimmung über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge darf nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschlossen haben. Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl von Ehrenmitgliedern, Mitgliederausschuss sowie der Wahl des Vorstandes kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung, die mit der Einberufung bekannt zugeben ist, aufgeführt sind.

Weitere Mitgliederversammlungen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen. Diese können vom Vorstand mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ¼ der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand stellt. Die Einberufung hat entsprechend den Ladungsvorschriften zur Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Eine Beschlussfassung über Punkte der Jahreshauptversammlung ist unter Anwendung der für die Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen auch in einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.



## § 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, den Abteilungsleitern, dem Schriftführer und dem Jugendvertreter, bzw. dessen Stellvertreter, sofern gewählt (s. §13 und §4).

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sind die folgenden Ressorts zugeordnet:

I. Vorsitzender :	Sport und Verwaltung
II. Vorsitzender :	Sachanlagen
Schatzmeister :	Finanzen
Schriftführer :	Protokolle und Korrespondenz und Öffentlichkeitsarbeit

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für die folgenden Aufgaben:

- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- die Bewilligung der Ausgaben;
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
- alle wesentlichen Entscheidungen, welche die Vereinsinteressen berühren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind neben den jeweiligen Aufgaben ihres Ressorts für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Bedeutung eine Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich macht.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen zu Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen andere Mitglieder des Vereins zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Für die Vorstandsarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Auslagen/Unkosten werden gegen Nachweis erstattet.

## § 10 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis vertretungsberechtigt.



## § 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten im wesentlichen die Einberufungsvorschriften der Jahreshauptversammlung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter und Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 13 Jugendvertretung

Für den Bereich Jugendsport kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Die Vertreter der Sportjugend werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern zwischen dem vollendeten 14. und vollendeten 18. Lebensjahr.

## § 14 Wahlen und Abstimmungen

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokolle sind anzufertigen für den Vorstand und die Abteilungsleiter.



## § 16 Schatzmeister und Kassenprüfung

Der Schatzmeister ist zugleich Vermögensverwalter des Vereins. Er ist auch für den rechtzeitigen und richtigen Einzug der Beiträge verantwortlich.

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 17 Maßregelungen

Der Vorstand ist berechtigt, über Mitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Satzungen verstoßen haben, folgende Maßregelungen zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldbuße
3. Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## § 18 Haftung

Der Verein haftet bei Unfällen, für deren Folgen nicht Versicherungen vom Badischen Turnerbund abgeschlossen sind, nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Für Unfälle im Gewinn des Turnerheimes, außer bei Übungen unter Aufsicht, kommt der Verein nicht auf.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums oder der in seiner Obhut befindlichen Gegenstände ist voller Schadenersatz zu leisten.

## § 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Markdorf mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für die Pflege des Sports zu verwenden, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

**Markdorf, den 23.03.2009**